

Termine Dezember 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Sozialversicherung ⁵	23.12.2008	entfällt	entfällt

Termine Januar 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.1.2009	15.1.2009	7.1.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.1.2009	15.1.2009	7.1.2009
Sozialversicherung ⁵	28.1.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.01.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine Dezember 2008	1
Termine Januar 2009	1
Konjunkturpaket der Bundesregierung	2
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz im Wartestand	2
Geschenke an Geschäftsfreunde	3
Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2009	5
Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2009	5
Folgende Unterlagen können in 2009 vernichtet werden	6
Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag	7
Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung	8
Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten ab 2009 nur noch mit Authentifizierung	9
Firmenwagennutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	10

Konjunkturpaket der Bundesregierung

Bundesregierung und Koalitionsfraktionen haben sich auf einen steuerlichen Gesetzentwurf zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung geeinigt, der nunmehr parlamentarisch beraten wird. Nachfolgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Keine Kfz-Steuer für Neuwagen

Für Pkw mit Erstzulassung ab dem 5.11.2008 bis zum 30.6.2009 wird eine befristete Kfz-Steuerbefreiung für ein Jahr eingeführt. Für Pkw, welche die Euro-5- und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Kfz-Steuerbefreiung auf 2 Jahre ab Erstzulassung. Die Kfz-Steuerbefreiung endet in jedem Fall am 31.12.2010.

Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen sollen besser absetzbar sein. Bei Instandhaltung- und Modernisierungsmaßnahmen soll sich die maximale Steuerermäßigung von derzeit 600 € auf 1.200 € verdoppeln (§ 35a Abs. 2 S. 2 EStG). Gefördert werden wie bisher 20 % der (Lohn-)Aufwendungen. Materialkosten sind nicht begünstigt. Die Regelung ist zunächst auf 2 Jahre befristet. Die im Gesetzentwurf zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen geplante verbesserte Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen betrifft nicht Handwerkerleistungen (Klarstellung von VP-Newsletter 11/2008, S. 2).

Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 angeschafft oder hergestellt werden, soll eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 % eingeführt werden.

Sonderabschreibungen

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen zusätzlich zur degressiven Abschreibung auch Sonderabschreibungen (max. 20 %) nutzen können. Die Betriebsvermögens- und Gewinngrenze zur Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen (§ 7g EStG) sollen angehoben werden, damit ein größerer Kreis von Betrieben begünstigt wird. Bei bilanzierenden Gewerbetreibenden/Freiberuflern soll die maßgebliche Betriebsvermögensgrenze von derzeit 235.000 € auf 335.000 €; bei Einnahmen-Überschussrechtern die maßgebliche Gewinngrenze von derzeit 100.000 € auf 200.000 € angehoben werden. Die erhöhten Grenzen gelten befristet für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 enden.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz im Wartestand

Der Gesetzentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG – weitere Informationen unter www.verhuelsdonk.de) befindet sich noch in der parlamentarischen Beratung. Am 17.12.2008 findet eine Expertenanhörung statt. Mit dem Abschluss des parlamentarischen Verfahrens wird nicht vor Frühjahr 2009 gerechnet. Das Inkrafttreten des Gesetzes verschiebt sich daher und ist frühestens zum 1.1.2010 zu erwarten. Ob bestimmte Teile, z. B. die Erhöhung der Schwellenwerte nach §§ 267, 293 HGB, bereits früher angewandt werden dürfen, ist derzeit offen.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben sind nachfolgende Punkte von Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG).
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie Art/Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten (§ 37b EStG). Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen (BMF v. 29.4.2008, BStBl 2008 I, S. 566). Danach ist u. a. Folgendes zu beachten.

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.

- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.
- Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen (R 19.5 Abs. 5 LStR). Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden (v. 25.5.1992, VI R 85/90, BStBl 1992 II, S. 655).

Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern (v. 16.11.2005, VI R 151/00, BStBl 2006 II, S. 442). Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern (§ 40 Abs. 2 EStG). Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand (BFH v. 9.3.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711). Auf die Dauer der Veranstaltung kommt es nicht an (R 19.5 Abs. 3 LStR; BFH v. 16.11.2005, VI R 151/99, DB 2006, S. 78). Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer (R 19.6 Abs. 1 LStR), die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen (R 19.3 Abs. 2 Satz 4 LStR).
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2009

Auf Grund der BFH-Rechtsprechung (v. 27.2.2003, I R 46/01, DStR 2003, S. 1567; v. 5.10.1994, I R 50/94, BStBl 1995 II, S. 549) sind die Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers in ein Festgehalt (in der Regel mindestens 75 %) und in einen Tantiemeanteil (in der Regel höchstens 25 %) aufzuteilen. Der variable Tantiemeanteil ist in Relation zu dem erwarteten Durchschnittsgewinn auszudrücken.

Die Tantieme ist anlässlich jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen (BMF v. 5.1.1998, BStBl 1998 I, S. 90). Falls die Bezüge zuletzt im Jahre 2005 für die Jahre 2006 bis 2008 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2009 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Sowohl die Neufestsetzung als auch jegliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen (BMF v. 16.5.1994, BStBl 1994 I, S. 868).

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2009

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete (§ 21 Abs. 2 EStG). Deshalb muss Folgendes beachtet werden (vgl. BFH v. 5.11.2002, IX R 48/01, DStR 2003, S. 73):

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird (BFH v. 22.7.2003, IX R 59/02, BStBl 2003 II, S. 806).

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten (BFH v. 17.2.1998, IX R 30/96, BStBl 1998 II, S. 349). Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2009 ggf. angepasst werden (BMF v. 29.7.2003, BStBl 2003 I, S. 405). Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Folgende Unterlagen können in 2009 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31.12.2008 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 1998 und früher.
- Inventare, die bis zum 31.12.1998 aufgestellt worden sind.
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 1998 oder früher erfolgt ist.
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1998 oder früher aufgestellt worden sind.
- Buchungsbelege aus dem Jahre 1998 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2002 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2002 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen (§§ 240, 241 HGB; §§ 140, 141 AO). Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten zeitnahen Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der zeitlich verlegten Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine wertmäßige Fortschreibung bzw. eine wertmäßige Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolge-Verfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der so genannten Einlagerungsinventur mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das Stichproben-Inventurverfahren erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das Festwertverfahren kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel alle drei Jahre oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.
- Wird das Verfahren der permanenten Inventur angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten sind aufzubewahren.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte (auch minderwertige und mit Mängeln behaftete) sind immer zu erfassen. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der Fertigungsgrad angegeben werden. Dabei ist an verlängerte Werkbänke (Fremdbearbeiter) und die Werkstattinventur zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch Kassensturz zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. Besprochene Tonbänder können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung

Am 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist (§ 48 Abs. 1 EStG).

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder

- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 €. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (v. 27.12.2002, BStBl 2002 I, S. 1399, Tz 34) sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten ab 2009 nur noch mit Authentifizierung

Für Arbeitgeber, die zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten verpflichtet sind, gelten ab dem Kalenderjahr 2009 erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die Lohnsteuerbescheinigungsdaten für Arbeitslöhne, die ab dem 1.1.2009 gezahlt werden, können gemäß § 41b EStG nur noch authentifiziert nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übermittelt werden (sog. Sicherheitsauthentifizierung). Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen für das Kalenderjahr 2008 sind hiervon nicht betroffen.

Für die Sicherheitsauthentifizierung ist – unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software – eine einmalige Registrierung im ElsterOnline-Portal unter <https://www.elsteronline.de/eportal> erforderlich.

Mit dem bei der Registrierung erzeugten elektronischen Zertifikat kann die Steuerverwaltung feststellen, von wem eingehende Steuerdaten übermittelt wurden. Der Registrierungsvorgang ist in drei zeitlich getrennte Einzelschritte unterteilt. Ab Beginn der Registrierung bis zum Abschluss des Vorgangs können bis zu zwei Wochen vergehen. Weitere Informationen unter www.elsteronline.de.

Aufgrund der ab dem Kalenderjahr 2009 geltenden gesetzlichen Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung empfiehlt die Steuerverwaltung allen betroffenen Arbeitgebern eine baldige Registrierung. So können registrierte Arbeitgeber schon jetzt Steuerdaten (z.B. auch Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen) authentifiziert übermitteln und somit die Datensicherheit erhöhen.

Sollten Arbeitgeber bereits die Lohnsteuerbescheinigungsdaten authentifiziert an die Steuerverwaltung übermitteln bzw. im ElsterOnline-Portal registriert sein, so ist eine erneute Registrierung nicht erforderlich. Arbeitgeber brauchen auch nichts weiter zu veranlassen, wenn sie die Dienstleistung eines Unternehmens nutzen, das die Lohnsteuerbescheinigungsdaten für sie authentifiziert übermittelt.

Unklar ist noch, welches Ordnungsmerkmal – die eTIN (elektronische Transfer-Identifikationsnummer = lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal) oder die steuerliche Identifikationsnummer – in der Lohnsteuerbescheinigung 2009 anzugeben ist. Ursprünglich war vorgesehen, die ausschließliche Verwendung der Identifikationsnummer für die Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2009 vorzuschreiben (vgl. § 41b Abs. 2 S. 3 und 4 EStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 22.8.2008, BStBl. I, S. 872). Da jedoch die steuerliche Identifikationsnummer in den von den Gemeinden ausgestellten Lohnsteuerkarten 2009 nicht immer eingedruckt ist, beabsichtigt das Bundesfinanzministerium, für 2009 neben der Identifikationsnummer auch die eTIN zuzulassen.

Firmenwagennutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wird der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens typisierend nach der 1 %-Bruttolistenpreis-Regelung besteuert, ist zusätzlich ein geldwerter Vorteil mit 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anzusetzen, wenn der Firmenwagen auch für solche Fahrten genutzt werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG).

Der BFH (v. 4.4.2008, VI R 85/04) hat in dem sog. Außendienstmitarbeiter-Fall entschieden: Ein „Zuschlag“ für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist nur dann anzusetzen, wenn und soweit der Arbeitnehmer den Firmenwagen auch tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzt. Die Höhe des Zuschlags hänge von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten ab. Zur Ermittlung des Zuschlags sei eine (taggenaue) Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002 % des Bruttolistenpreises durchzuführen. Bei bis zu 15 Fahrten monatlich ist die Rechtsprechung des BFH vorteilhaft (15 Fahrten x 0,002 % = 0,03 %). Der BFH geht im Rahmen eines Anscheinsbeweises aber grundsätzlich davon aus, dass der Arbeitnehmer den Firmenwagen (auch und täglich) für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzt. Dieser Anscheinsbeweis muss in jedem Fall durch die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen widerlegt werden (z. B. Fahrtenbuch, Reisekostenabrechnungen, Einsatzpläne, Arbeitszeitkontoauszug usw.).

Wird der Firmenwagen auf dem Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte lediglich auf einer Teilstrecke genutzt (sog. Park-and-ride-Fall), beschränkt sich der Zuschlag nach Auffassung des BFH (v. 4.4.2008, VI R 68/) auf diese Teilstrecke. Im Streitfall betragen die Entfernungskilometer für die Anwendung der 0,03 %-Bruttolistenpreisregelung nicht 118 km (Entfernung Wohnung – regelmäßige Arbeitsstätte), sondern lediglich 3 km (Entfernung Wohnung – Bahnhof).

Die Finanzverwaltung (BMF v. 23.10.2008, IV C 5 – S 2334/08/10010) hat zu dieser neuen BFH-Rechtsprechung wie folgt Stellung genommen:

Das Urteil des BFH im sog. Außendienstmitarbeiter-Fall wird über den entschiedenen Einzelfall hinaus von der Finanzverwaltung nicht angewendet (sog. Nichtanwendungserlass). Zur Begründung ihres Nichtanwendungserlasses im sog. Außendienstmitarbeiter-Fall führt die Finanzverwaltung aus: Nach dem Gesetzeswortlaut („kann genutzt werden“) und dem Gesetzeszweck komme es allein darauf an, ob der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, den Firmenwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zu nutzen. Bereits die Verfügbarkeit des Firmenwagens für solche Fahrten führe zu einem geldwerten Vorteil. Es entspreche daher nicht dem gesetzgeberischen Willen – außerhalb der Fahrtenbuchmethode – eine Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte vorzunehmen.

Aus Billigkeitsgründen kann der pauschale Nutzungswert im sog. Park-and-ride-Fall auf der Grundlage der Entfernung, die mit dem Firmenwagen tatsächlich zurückgelegt worden ist, ermittelt werden, wenn für die restliche Strecke z.B. eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte vorgelegt wird.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de